

# Alles was recht ist – Alles was Recht ist...

**Prof. Peter Mösch Payot, Mlaw LL.M**

[peter.moesch@hslu.ch](mailto:peter.moesch@hslu.ch)

Luzern 28. Mai 2019

# Themen

- Kindes- und Jugendrecht: Grundlagen
- Rechtsbeziehungen von Eltern und Jugendlichen und Jugendarbeit
- Rechte und Pflichten von Jugendlichen gegenüber Staat und Gesellschaft (Kinderschutz/öffentliches Recht/Strafrecht)
- Datenschutz und Informationsaustausch

# 1. Kindes- und Jugendrecht Grundlagen

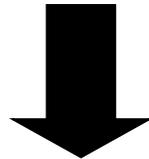
## - Definition

*Das Kindes- und Jugendrecht umfasst alle Rechtsnormen , welche die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen betreffen.*

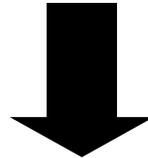
- Begriff des Kindes und des Jugendlichen im Recht
  - zivilrechtlich
  - strafrechtlich
  - öffentliches Recht.

# Aufbau der Rechtsordnung

**Verfassung**



**Gesetze**



**Verordnungen**

# **Kindes- und Jugendrecht: Grundlagen**

- UKRK und internationale Abkommen
- Bundesverfassung
  
- ZGB/OR
  
- Strafrecht, Jugendstrafrecht und BetMG
  
- Öffentlichrechtliche Bestimmungen

# **Kindes- und Jugendrecht: Öffentlichrechtliche Normen im Überblick**

- Schulrecht
- OHG
- Gesundheitsnormen (Alkohol, Zigaretten)
- Arbeitsgesetz
- Normen über Film, Literatur etc.
- Ausländer- und Asylrecht
- Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht
- Jugendförderungsrecht (kantonal)

## **2. Rechtsbeziehung von Eltern und Jugendlichen**

# Zivilrechtliche Rechtsstellung des Jugendlichen

- Gesetzesgrundlagen
  - Art. 16 bis Art. 19 ZGB
  - Kindesrecht Art. 252 bis 327 ZGB
  - Weitere Bereiche des Zivilrechts
  
- Begriff der Minderjährigkeit
  
- Begriff der Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)

# Zivilrechtliche Rechtsstellung der urteilsfähigen Minderjährigen

Rechte des minderjährigen Kind:

- wenn urteilsfähig (Art. 19 ff. ZGB)
  - Verpflichtende Rechtsgeschäfte nur bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
  - Selbstbestimmung bei Alltagsgeschäften und Erwerb von Vorteilen
  - **Selbstbestimmung Ausüben von Persönlichkeitsrechten**
  - Zivilrechtliche Haftung
- und wenn nicht urteilsfähig?

# Rechtsbeziehungen von Eltern zu den Kindern

- Namen (Art. 270 ZGB)
- Bürgerrecht (Art. 271 ZGB)
- Wohnsitz (Art. 25 ZGB)
- Beistand und Gemeinschaft (Art. 272 ZGB)
- Persönlicher Verkehr/ Besuchsrecht (Art. 273 bis 275a ZGB)
- Unterhaltspflicht
- Elterliche Sorge
- Kindesvermögen
- Unterstützungspflicht

# Elterliche Sorge (Art. 296 ff. ZGB)

- Inhaber/in der elterlichen Sorge
  - Verheiratete Personen
  - Alleinstehende Personen
  
- Regelung bei Scheidung
  
- **Inhalt**
  - Pflege und Erziehung
  - Schulung und Ausbildung
  - Sittlichkeit und Moral
  - Religion und Weltanschauung
  - Ort des Aufenthalts
  - Vorname
  - Vertretung des Kindes
  - Verwaltung Kindesvermögen

# Grenzen der elterlichen Sorge

- Höchstpersönliche Rechte des urteilsfähigen Kindes (Art. 19 Abs. 2 ZGB, Art. 305 ZGB)
- Zusammenarbeitspflicht mit der Schule und der Jugendhilfe (Art. 302 ZGB)
- Den Eltern kann die e. S. ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie die e. S. nicht im Hinblick auf das Kindeswohl ausüben (Art. 307 ff. ZGB)
- Strafrechtliche Verbote (vgl. z.B. Frage des Züchtigungsrechts)

# Jugendarbeit: Rechtliche Beziehungen mit Jugendlichen und deren Eltern

- Auftragsverhältnis gegenüber Jugendlichen
- Auftragsverhältnis gegenüber Eltern im Kontext von deren elterlicher Sorge

## **Pflichten:**

- Schutz und Fürsorge für das Kind
- Schweigepflicht im Rahmen von Persönlichkeitsrechten

vs

- Freiheit und Gewährung von Selbständigkeit
- Informationsberechtigungen bzw. -pflichten

# Kriterien für Interessenabwägung

- Güterabwägung: Hintergrund... eigener Auftrag!
  - Wille des/der Betroffenen
  - Schutz des/der Betroffenen
  - Schutz Dritter
  - Verantwortlichkeit gegenüber Räumen/Ordnungsinteressen etc.

### **3. Kinder und Jugendliche: Rechte und Pflichten gegenüber Staat und Gesellschaft**

- Kinderschutzrecht
- Strafrecht und Jugendstrafrecht
- Schulrecht/Berufsbildungsrecht
- Gesundheitsnormen (Alkohol, Zigaretten)
- Arbeitsgesetz
- Normen über Film, Literatur etc.
- Ausländer- und Asylrecht
- Jugendförderungsrecht (kantonal)
- Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht

# Beispiel: Kinderschutz

- Kinderschutz im weiten Sinne

Alle gesetzgeberischen und institutionellen Massnahmen und Normen, die im Bezug auf Kinder und Jugendliche das Ziel haben:

- Förderung der optimalen Entwicklung

- Schutz vor Gefährdung

- Milderung und Behebung von Verletzungen aller Art

- Zivil- und strafrechtlicher Kinderschutz,  
öffentlichrechtlicher Kinderschutz

# Beispiel Kindesschutzmassnahmen I

- Ermahnungen (Art. 307 ZGB) und Weisungen (Art. 307 ZGB, Art. 273 Abs. 2 ZGB)
- Erziehungsaufsicht (Art. 307 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB)
  - mit besonderen Befugnissen
  - unter Beschränkung der elterlichen Sorge

## **Beispiel: Kindesschutzmassnahmen II**

- Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB)
- Verbot der Rücknahme eines Pflegekindes (Art. 310 Abs. 3 ZGB)
- Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311/312 ZGB)
- Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 bis 325 ZGB)
- Vertretungsbeistandschaft für Unmündige (Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB)

## Beispiele I

- Der Vertrag im Internet
- Sind Einschränkungen für Jugendliche durch die Eltern für das Surfen im Internet erlaubt?
- Gibt es Empfehlungen?  
<https://www.jugendundmedien.ch/digitale-medien/internet.html>
- Graffiti an der Hauswand des Nachbarn

## Beispiele II

- Graffiti an der Hauswand des Nachbarn
  
- Inwieweit haften die Eltern für den Umfug der Kinder?

## Beispiele III

- Der Freund ist aus der Türkei: Der kommt mir nicht ins Haus!
- Du (14) bist zu jung für Sex...
- Schwangerschaftsabbruch/Pille danach etc. nur mit Zustimmung der Eltern?

## Beispiele IV

- Muss den Kindern bis 2 Uhr morgens mit 15 Ausgang gewährt werden?
- Ab welchem Alter dürfen Kinder rechtlich gesehen alleine(oder mit Geschwistern) zuhause bleiben. Was sagt das Gesetz da?
- Muss ich oder darf ich Paula (15), direkt nach der Konfirmation, erlauben mit zwei Kolleginnen nach Spanien in die Ferien zu fahren?

## Beispiele V

- Muss ich Paul Taschengeld geben in der ersten Klasse?
- Marc macht eine Lehre, ist 16 Jahre alt und lebt zu Hause. Können die Eltern ein "Kostgeld" verlangen, auch wenn die Geschwister studieren und finanziell unterstützt werden?
- Tanja geht ans Gymnasium, ist 18 Jahre alt und will auf Kosten der Eltern in eine WG ziehen. Hat Gloria Anspruch auf finanzielle Unterstützung?
- Meine Tochter (18) macht keine Lehre..., besteht trotzdem eine Unterhaltspflicht?
- Wieviel Mithilfe/Mitwirkung kann ich vom 27jährigen Kevin verlangen, der noch an der Uni ist und zu Hause wohnt?